UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„MUSIKWISSENSCHAFT“

beschlossen in der
42. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 03.07.2013
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2014 vom 26.11.2014, S. 2089

Änderung beschlossen in der 106. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 30.06.2021
befürwortet in der 162. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021
genehmigt in der in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2021 vom 14.10.2021, S. 1402

Änderung in § 5 Modultitel *MUS-FPK*
beschlossen in der 133. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 03.07.2024
befürwortet in der 184. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 27.11.2024
genehmigt in der 413. Sitzung des Präsidiums am 19.12.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2025 vom 20.03.2025, S. 106

I N H A L T :

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung 3
§ 3 Prüfungsausschuss 3
§ 4 Hochschulgrad 3
§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums 3
§ 6 Schlüsselkompetenzen 4
§ 7 Praktikum 4
§ 8 Zulassung zur Masterarbeit 6
§ 9 Masterarbeit 6
§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung 7
§ 11 In-Kraft-Treten 7

Anlage 1 8

§ 1 Geltungsbereich

[1]Für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. [2]Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Musikwissenschaft“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

[1]Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Musikwissenschaft“ verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) im Masterstudienprogramm, von denen 30 LP auf die Masterarbeit entfallen.

(2) [1]Der Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ umfasst einen Pflichtbereich von 74 LP bzw. 38 SWS sowie einen Wahlpflichtbereich von 16 LP bzw. ca. zehn SWS, eingeschlossen sind zwei berufsqualifizierende Praktika von insgesamt elf Wochen, die mit insgesamt 14 LP ausgewiesen werden sowie ein Forschungspraktikum von fünf Wochen in Vollzeit oder entsprechender Teilzeit. [2]Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Pflichtbereich	**Identifier**	**Empf. Semester**	**Voraussetzungen**	**SWS**	**LP**
FT: Akustik, Medien, Musiktechnologie	MUS-FT	1.-2. Sem.	-	6	8
FS: Musik, Mensch und Gesellschaft	MUS-FS	1.-2. Sem.	-	6	8
FH: Musik, Geschichte und Ästhetik	MUS-FH	1.-2. Sem.	-	6	8
FM: Methoden und Ansätze der Musikwissenschaft (incl. Examenskolloquium v. 2 SWS/2LP)	MUS-FM	1.-4. Sem.	-	8	8
FPB: Praxismodul berufliche Praxis (incl. Forschungspraktikum v. 6LP und zwei Berufspraktika v. zus. 14LP)	MUS-FPB	1.-4. Sem.	-	4	26
FPK: Praxismodul Einblicke in die künstlerische Praxis	MUS-FPK-v1	1.-4. Sem.	-	0	4
FW: Wissenschaftliche Spezialisierung	MUS-FW	3.-4. Sem.	-	8	12
Summe Pflichtbereich				**38**	**74**

Wahlpflichtbereich					
FV: Lehrveranstaltungen/ Fachseminare aus dem Verflechtungsbereich (Anglistik, Biologie, Evangelische Theologie, Germanistik, Geschichte, Informatik, Islamische Theologie, Rechtswissenschaften, Katholische Theologie, Kognitionswissenschaft, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Latein, Mathematik, Pädagogik, Philosophie, Physik, Psychologie, Romanistik, Sozialwissenschaften, Sport, Textiles Gestalten)	MUS-FV	1.-4. Sem.	-	ca. 10	16
Summe Wahlpflichtbereich				**ca. 10**	**16**
M. A. – Arbeit		4. Sem.			30
Gesamtsumme				**48**	**120**

(3) Mindestens zwei der Module FT, FS und FH müssen mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.

(4) [1]In den Veranstaltungen des Verflechtungsmoduls FBV ist jeweils der Nachweis aktiver Teilnahme zu erbringen. [2]Die hierfür zu erbringenden Leistungen definiert das aufnehmende Fach.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

(1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens acht LP integrativ erworben.

(2) [1]Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen vermittelt. [2]Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (*Beispiel:* u.a. Projektplanung und Projektorganisation, forschungspraktische Kompetenz, Lernstrategien, Beurteilungs- und Bewertungskompetenz, gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Team- und Kooperationsfähigkeit, Genderkompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Moderation und Gesprächsführung), Selbstkompetenzen (z.B. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer, Frustrationstoleranz).

(3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.

(4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

(5) [1]Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. [2]Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. [3]Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. [4]Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Praktikum

(1) Im Rahmen des Masterstudiums „Musikwissenschaft“ sind zwei fachbezogene Praktika sowie ein Forschungspraktikum zu absolvieren.

(2) Die fachbezogenen Praktika sollen den Studierenden in wichtigen Bereichen und Berufsfeldern, wie z.B. Journalismus, Theater, Tonträgerindustrie, Verlagswesen, Edition, Konzert- und Eventmanagement, Produktion musikrelevanter Soft- und Hardware, Kulturverwaltung, Neue Medien, Bibliothek, Archiv, Erwachsenenbildung, Musikalienhandel,

- Einblicke in musikwissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
- Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Praxis der genannten Berufsfelder eröffnen,
- exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von journalistischen Medien, (innerbetrieblicher) Kommunikation, Kulturpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Herausgebertätigkeit, Musikvermittlung, Anwendung neuer Medien, Recherche, Redaktion und Werbung, Wissenschafts- und Kulturmanagement o.ä. der genannten Bereiche und Berufsfelder zu ermöglichen,
- Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.

(3) [1]Das Forschungspraktikum findet in der Regel im Kontext der Forschungsaktivitäten einer der Professuren des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik statt. [2]Es soll den Studierenden in wichtigen Bereichen musikwissenschaftlicher Forschung,

- Einblicke in relevante Handlungsfelder der Musikforschung geben,
- Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Forschung eröffnen,
- exemplarisch Einblicke in die Abläufe und spezifischen Anforderungen musikwissenschaftlicher Forschung geben (z.B. Recherche, Aufarbeitung von Daten, Wissenschaftsorganisation, Antragstellung),
- Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten in den genannten Bereichen eröffnen.

(4) [1]Die fachbezogenen Praktika umfassen insgesamt 420 Stunden und werden mit insgesamt 14 LP bepunktet. [2]Das Forschungspraktikum umfasst insgesamt 180 Stunden und wird mit 6 LP bepunktet. [3]Die Studierenden können die Praktika zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem dritten Semester durchführen. [4]Praktika können auch in Teilzeit absolviert werden, ein Praktikum sollte jedoch mindestens in Vollzeit geleistet werden.

(5) An die Stelle des Forschungspraktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.

(6) [1]Die oder der Studierende soll vor Aufnahme eines Praktikums der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. [2]Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.

(7) [1]Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen. [2]Die Bestätigung enthält Angaben über die geleisteten Tätigkeiten und eine Beurteilung des Praktikanten bzw. der Praktikantin.

(8) [1]Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). [2]Im Falle der Anerkennung stellen die genannten Instanzen ein entsprechendes Zertifikat aus.

(9) Die Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden selbst gesucht werden.

(10) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

(1) [1]Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. [2]Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) [1]Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- die gemäß § 5 Absatz 2 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen sowie die Praktika erfolgreich absolviert hat,
- mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ eingeschrieben ist.

[2]Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von insgesamt wenigstens 75 LP bestanden hat. [3]Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.

(3) [1]Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen

- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen, des Praktikums sowie Studiennachweise gemäß § 5,
- die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Musikwissenschaft“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
- Vorschläge für Prüfende,
- die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.

[2]Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) [1]Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind

oder

- die Masterprüfung im Studiengang „Musikwissenschaft“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) [1]Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. [2]§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.

(6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [2]Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. [3]Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) [1]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. [2]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. [3]Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [4]Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sieben Monaten verlängern.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP gemäß § 5, Absatz 2, als Gewichten.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Gesamtnote der Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 im Verhältnis 1:1.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.04.2025 in Kraft. [1]Die bisherige studiengangspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ in der Fassung vom 14.10.2021 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2021, S. 1402), tritt zum 31.03.2025 außer Kraft.

Anlage 1

Grundstruktur Masterstudiengang „Musikwissenschaft“

Exemplarischer Studienverlaufsplan

<table>
<tr><th></th><th colspan="3">Perspektiven der Musikwissenschaft</th><th>Methodik</th><th colspan="2">Praxis</th><th>Verflechtung</th></tr>
<tr><td>1

2</td><td>Modul FT
Akustik, Medien, Musiktechnologie
6 SWS / 8 LP</td><td>Modul FS
Musik, Mensch und Gesellschaft
6 SWS / 8 LP</td><td>Modul FH
Musik, Geschichte und Ästhetik
6 SWS / 8 LP</td><td rowspan="2">Modul FM
Methoden und Ansätze der Musikwissenschaft

3 Veranstaltungen zu Methoden und Ansätzen der Musikwissenschaft
6 SWS / 6 LP

Examenskolloquium
2 SWS / 2 LP</td><td rowspan="2">Modul FPB
berufliche Praxis

2 Berufspraktika insges. 14 LP

Forschungspraktikum
6 LP

2 Veranstaltungen zu Musikvermittlung
4 SWS / 6 LP</td><td rowspan="2">Modul MUS-FPK-v1
Einblicke in die künstlerische Praxis

Praktisches Musizieren/Ensemblespiel/Chor

4 LP</td><td rowspan="2">Modul FV
Veranstaltungen anderer Fächer: zur methodischen Orientierung und ggf. fachlichen Vertiefung

ca. 10 SWS / 16 LP</td></tr>
<tr><td>3</td><td colspan="3">Modul FW
Wissenschaftliche Spezialisierung

8 SWS / 12 LP</td></tr>
<tr><td>4</td><td colspan="7">Masterarbeit
30 LP</td></tr>
<tr><td colspan="7">Summe</td><td>48 SWS
120 LP</td></tr>
</table>